

Der Leiter

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
Bearbeiterin: Silke Iliev
Durchwahl: 0431-3209-201
E-Mail: leitung@azv-sh.de

AZV Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Frau
Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

21. August 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 20/4529 (neu)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Rathje-Hoffmann,

ich bedanke mich herzlich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum o.g. Betreff.

Vorbemerkung

Das Ausbildungszentrum für Verwaltung (AZV) umfasst mit seinen Einrichtungen die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) in Altenholz und Reinfeld sowie die Verwaltungsakademie (VAB) in Bordesholm.

Die Votierung erfolgt in der Funktion als Leiter des Ausbildungszentrums für Verwaltung.

Zur Anfrage

Das AZV begrüßt die Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG SH).

Nach Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs erstreckt sich der Geltungsbereich des Gesetzes grundsätzlich – vorbehaltlich der in Satz 2 und in den folgenden Absätzen statuierten Ausnahmen – auf alle öffentlichen Stellen des Landes Schleswig-Holstein.

Erfasst davon sind die unmittelbare Landesverwaltung im Sinne der §§ 4 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) sowie die landesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, landeseigene Anstalten und Stiftungen. Zu den landesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften zählen unter anderem die staatlichen Hochschulen. Auch landeseigene Forschungseinrichtungen fallen unter den Regelungsbereich.

Anders stellt sich die Sachlage für das Ausbildungszentrum für Verwaltung und dessen Einrichtungen, die FHVD und die Verwaltungsakademie (VAB), dar. Weder die FHVD noch die VAB gehören zu den landesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften bzw. landeseigenen Anstalten. Vielmehr ist das AZV gemäß § 1 Abs. 1 Ausbildungszentrumsgesetz Schleswig-Holstein (AZG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit eine Einrichtung der an der Hochschule (§ 19 AZG) und der Verwaltungsakademie (§ 34 AZG) ausbildenden Stellen. Nach § 1 Abs. 2 AZG sind [gemeinsame] Träger das Land Schleswig-Holstein, der Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) und der Verein Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V. (Verein BZR). Damit unterfällt das AZV mit seinen Einrichtungen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.

Insbesondere für den Bereich der FHVD unterstützt das AZV im Übrigen die Position der Landeshochschulkonferenz Schleswig-Holstein an.

Für ergänzende Erörterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kowalski

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
Leiter des AZV